

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 25.06.2025

13. Verordnung: Abfallabfuhrordnung

ABFALLABFUHRORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fußach

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fußach vom 18.06.2025 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw. in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw. der genannten Verordnung zukommt.

§ 2 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die im Gemeindegebiet Fußach anfallenden, nicht gefährlichen Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde Fußach im Rahmen der Systemabfuhr nach § 7 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG) gesammelt und abgeführt. Dies gilt nicht für Abfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen.

(2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Bioabfällen

§ 3 Siedlungsabfälle

(1) Als Siedlungsabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke (20 l oder 40 l) oder Abfalltonnen (80 l) für Restabfälle zu verwenden. Abfalltonnen dürfen verwendet werden, wo für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Abfalltonnen ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG entstehen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, größeren Wohnanlagen udgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde Fußach eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen.

(4) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.

(5) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

(6) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallbehältnisse (Abfallsäcke, Abfallcontainer oder Abfalltonnen) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können. Diese werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 4

Bioabfälle

(1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, sind für die Sammlung und Bereitstellung, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Bioabfälle zu verwenden.

(2) Die Bioabfallsäcke können in eigenen oder den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vorsammelbehältern zur Leerung bereitgestellt werden.

(3) In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen sind für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen oder entsprechende Abfallcontainer zu verwenden.

In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen können an Stelle von Biotonnen Abfallsäcke verwendet werden, wenn die Verwendung von Biotonnen aufgrund besonderer Umstände, (z. B. wenige Bewohnende, häufige Ortsabwesenheiten) nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist. Es sind die Säcke, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden zu verwenden.

In Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohnungen und in sonstigen Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) können an Stelle von Abfallsäcken Biotonnen verwendet werden.

Wenn für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden, können von der Gemeinde Biotonnen mit 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l bewilligt werden. Anzahl und Größe der Biotonnen sind so zu bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG entstehen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bis 6 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten auch für Bioabfälle.

§ 5

Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern

(1) Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohnenden, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

(2) Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 6

Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Siedlungsabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert, angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächstgelegenen, leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind die Abfälle beim nächstgelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.

(3) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, wo die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

§ 7

Abfuhrtermine

(1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich; die Abfuhr der Abfallsäcke und Abfalltonnen für Restabfälle und Gelben Säcke erfolgt alle zwei Wochen. Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft festgelegten Abfuhrtag.

(2) Für Liegenschaften, die Container für Restabfälle verwenden, kann ein von Abs. 1 abweichender Abfuhrtag festgelegt werden.

(3) Fällt während einer Woche ein Feiertag an, so wird die Abfuhr auf einen anderen Werktag dieser Woche vor- oder nachverlegt.

(4) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Fußach oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 8

Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Königswiesen jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abzugeben. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Sperrige Almetalle sowie sperriges Altholz sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im Altstoffsammelzentrum abzugeben.

(3) Sperrmüll kann beim Werkhof der Gemeinde abgegeben werden, wenn eine Sperrmüllsammlung stattfindet. Diese wird auf der Homepage und im Gemeindeblatt angekündigt.

§ 9

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bis zu 1m³ pro Tag bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Grünschnitt zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden im Gemeindeblatt verlautbart.

Die Abgabe außerhalb der Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle oder von größeren Mengen ist beim ASZ Königswiesen vorgesehen.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 10

Altstoffe

(1) Verwertbare **Altkleider (Alttextilien)** können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) **Altpapier** ist ab Liegenschaft in den von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen mit 240 l oder 770 l oder 1.100 l zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen.

Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten alle zwei Wochen und bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen.

Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen und der Sammelsäcke gelten die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.

Altpapier kann auch über eine Vereinssammlung abgegeben werden.

(3) **Altmittel** kann im Altstoffsammelzentrum oder auch im Zuge der Problemstoffsammlung beim Werkhof abgegeben werden.

(4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

(5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

§ 11

Verpackungsabfälle

(1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind im ASZ Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(2) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc.) sind bei den öffentlichen Altstoffsammelstellen oder im ASZ Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) **Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen** sowie **Verpackungsabfälle aus Metall** sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunstsacksäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Für die Aufstellung und Benützung der Sammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Für die Aufstellung und Benützung von Papiertonnen und Kunstsacksäcken gelten die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 12

Altspesefette und - öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle beim Werkhof (Öli Klappe) zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Für die Sammlung von Altspesefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Werkhof (Öli Klappe) zu beziehen sind.

§ 13

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im ASZ Königswiesen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Werkhof im Zuge der Problemstoffsammlung abgegeben werden. Die Termine werden im Gemeindeblatt verlautbart.

(3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfiler und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 14

Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen, des ASZ Königswiesen und der Sammlungen im Werkhof der Gemeinde sowie die Termine für die Abholung und die Abgabe sperriger Grünabfälle werden vom Bürgermeister festgelegt und auf der Homepage sowie in sonstiger geeigneter Weise verlautbart.

Außerhalb dieser Zeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 07. 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Abfallabfuhrordnung vom 01.10.1997 und die Abfallabfuhrverordnung 12/2025 vom 23.06.2025 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T h o m a s F i t z